

INHALT

	Seite		Seite		Seite
Amtliche Bekanntmachungen des Kreises		Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017, Gemeinde Oyten	30	Verbandsversammlung am 20.03.2017, Abwasserzweckverband Thedinghausen/ Bruchhausen-Vilsen	31
Wahlbekanntmachung Nr. 1 zur Bundestagswahl am 24.09.2017, Landkreis Verden	29	Satzung zur 1. Änderung Benutzungsgebührensatzung, Gemeinde Blender	31	Jahreshauptversammlung am 12.04.2017, Jagdgenossenschaft Bierden	32
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017, Landkreis Verden	30	Satzung zur 1. Änderung Benutzungsgebührensatzung, Gemeinde Emtinghausen	31	Versammlung am 25.03.2017, Jagdgenossenschaft Verdenermoor	32
Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinden		Satzung zur 1. Änderung Benutzungsgebührensatzung, Gemeinde Riede	31	Mitgliederversammlung am 30.03.2017, Wasser- und Bodenverband Bassener Mühlengraben	32
Bebauungsplan Nr. 5-30 „Uelzener Straße“, Stadt Verden (Aller)	30	Satzung zur 1. Änderung Benutzungsgebührensatzung, Gemeinde Thedinghausen	31	Versammlung am 22.03.2017, Abbauberechtigte Grundeigentümer Eitze	32
Grabsteinkontrolle 2017, Flecken Langwedel	30	Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften			
Sitzung des Ortsrates Ottersberg am 22.03.2017, Flecken Ottersberg	30	Zusammensetzung des Aufsichtsrat, Kreisbaugesellschaft des Kreises Verden mbH	31		
Korrektur: 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung, Gemeinde Oyten	30				

Wahlbekanntmachung Nr. 1 für den Wahlkreis 34 – Osterholz-Verden – zur Wahl des 19. Deutschen Bundestages am 24. September 2017

Bezugnehmend auf das Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung vom 23.07.1993 (BGBl. I S. 1288, ber. S. 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des 23. ÄndG vom 03.05.2016 (BGBl. I S. 1062) und die Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Art. 1 Zehnte ÄndVO vom 13.05.2013 (BGBl. I S. 1255), gebe ich Folgendes bekannt:

1. Kreiswahlleitung

Für die am 24. September 2017 stattfindende Wahl zum 19. Deutschen Bundestag ist für den Wahlkreis 34 – Osterholz-Verden – ernannt worden als

Kreiswahlleiterin:
Erste Kreisrätin Regina Tryta

Stellvertretender Kreiswahlleiter:
Kreisoberamtsrat Gunnar Keller

Dienststelle:
Landkreis Verden
Lindhooper Straße 67, 27283 Verden (Aller)
Tel.: (04231) 15 114 oder 15 218.

2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Ich fordere dazu auf, die Wahlvorschläge für die Bundestagswahl frühzeitig einzureichen (§ 32 Abs. 1 BWO).

Die **Kreiswahlvorschläge** für den Wahlkreis 34 – Osterholz-Verden – müssen bei mir (Landkreis Verden, Kreiswahlleiterin, Lindhooper Straße 67, 27283 Verden [Aller]), eingereicht werden. Die **Landeswahlvorschläge** sind bei der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Postanschrift: Lavesallee 6, 30169 Hannover, Dienstgebäude: Clemensstraße 17, 30169 Hannover, einzureichen. Die Einreichungsfrist endet am **Montag, den 17.07.2017 um 18 Uhr (§ 19 BWG)**. Kreiswahlvorschläge können von Parteien und Wahlberechtigten, Landeswahlvorschläge nur von Parteien eingereicht werden. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie bis spätestens **Montag, den 19.06.2017, 18:00 Uhr** dem Bundeswahlleiter (Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 18 Abs. 2 BWG) In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl

beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das satzungsgemäße Bestimmung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 S. 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden (§ 18 Abs. 2 Sätze 2 bis 6 BWG).

Kreiswahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 13 (zu § 34 Abs. 1 BWO) eingereicht werden. Ein Kreiswahlvorschlag muss enthalten (§ 34 Abs. 1 S. 2 BWO):

- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers,
- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 4 BWG) deren Kennwort.

Er soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauenspersonen enthalten (§ 34 Abs. 1 Satz 3 BWO).

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 34 Abs. 2 S. 1 BWO).

Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Kreiswahlvorschläge, die nicht von Parteien eingereicht werden, müssen ebenfalls von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages durch eine Bescheinigung der Gemeinde nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 BWG i. V. m. § 34 Abs. 4 BWO). Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen, die bei mir angefordert werden

können. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) der vorzuschlagenden Bewerberin oder des vorzuschlagenden Bewerbers sowie die Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages anzugeben, bei Parteien deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort. Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf lediglich einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen.

Die Parteien haben ferner die Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers in einer Mitglieder- oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 S. 4 BWO).

Den Kreiswahlvorschlägen sind beizufügen (§ 34 Abs. 5 BWO):

- die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin oder des vorgeschlagenen Bewerbers, dass sie oder er ihrer oder seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat (Anlage 15 BWO),
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 16 BWO),
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien
 - eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt (Anlage 17 und 18 BWO);
 - eine Versicherung an Eides statt der Bewerberin oder des Bewerbers gegenüber der Kreiswahlleiterin, dass sie oder er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist (Anlage 15 BWO),
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner (Anlage 14 BWO), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Hinsichtlich des Inhalts und der Form der Kreiswahlvorschläge weise ich im Übrigen auf die §§ 20 ff. BWG und § 34 BWO hin. Die für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke sind bei mir erhältlich.

Wenn Sie die Dienste der Kreisverwaltung in Anspruch nehmen wollen, vereinbaren Sie möglichst telefonisch einen Termin.

Im Übrigen gelten die folgenden Besuchszeiten:

dienstags, donnerstags und freitags
und donnerstags

8.00 – 12.00 Uhr
14.00 – 16.00 Uhr

Kfz-Zulassungsbehörde:

montags und dienstags
mittwochs und freitags
und donnerstags

7.30 – 15.00 Uhr
7.30 – 12.00 Uhr
7.30 – 18.00 Uhr

Führerscheinstelle:

montags und freitags
und dienstags
und donnerstags

8.00 – 12.00 Uhr
14.00 – 16.00 Uhr
14.00 – 18.00 Uhr

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die im Wahlverfahren vorgegebenen Fristen nur gewahrt sind, wenn die einzureichenden Unterlagen in Schriftform rechtzeitig vorgelegt werden. Die Schriftform ist nur gewahrt, wenn die einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und beim zuständigen Wahlorgan im Original vorliegen. Eine Möglichkeit, Kopien, Faxe oder sonst elektronisch übermittelte Anlagen und Unterschriften zu akzeptieren, besteht nicht.

Verden (Aller), den 03. März 2017

LANDKREIS VERDEN
Die Kreiswahlleiterin
für den Wahlkreis 34 – Osterholz-Verden –
gez. Tryta

Haushaltssatzung des Landkreises Verden für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund des § 112 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag des Landkreises Verden in seiner Sitzung am 03.02.2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

- (1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird
- im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 265.596.400 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 261.558.300 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
- 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 253.555.200 €
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 241.932.100 €
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 2.312.500 €
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 21.583.500 €
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 1.500.000 €
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 5.433.000 €
- festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts = 257.367.700 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts = 268.948.600 €

(2) Der Wirtschaftsplan für die Pflegeeinrichtungen des Landkreises Verden (Haus am Hesterberg, Dörverden, und Haus in der Bürgerei, Thedinghausen) für das Haushaltsjahr 2017 wird im Erfolgsplan mit Erträgen von 6.702.500 € und Aufwendungen von 7.043.600 € und im Vermögensplan mit Einnahmen von 1.061.700 € und Ausgaben von 1.061.700 € festgesetzt.

§ 2

- (1) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.
- (2) Kredite für Investitionen der Pflegeeinrichtungen des Landkreises Verden werden nicht veranschlagt.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 9.725.000 € festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen für die Pflegeeinrichtungen des Landkreises Verden werden nicht veranschlagt.

§ 4

- (1) Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000.000 € festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse für die Pflegeeinrichtungen des Landkreises Verden in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Kreisumlage wird

- auf 52,0 % der Steuerkraftzahlen und
- auf 52,0 % der Schlüsselzuweisungen (90 %-Anteil) der Gemeinden und der Samtgemeinde festgesetzt.

Verden (Aller), 03.02.2017

LANDKREIS VERDEN
gez. Bohlmann
Landrat
(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit verkündet. Die gemäß § 119 Abs. 4 NKomVG und gemäß § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich erforderliche Genehmigung ist durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 01.03.2017 unter dem Aktenzeichen 32.14-10302-361 (2017) erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 20.03.2017 bis einschließlich 28.03.2017 während der Dienststunden im Kreishaushalt Verden, Lindhooper Straße 67, Zimmer 2074, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Weiter wird noch darauf hingewiesen, dass der gemäß § 151 NKomVG aufgestellte Bericht des Landkreises Verden über seine Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts und die Beteiligung daran (Beteiligungsbericht) dem Haushaltsplan als Anlage beigelegt ist. Die Einsicht in den Bericht ist jedermann zu den Dienststunden auch über die o. g. förmliche Auslegungsfrist des Haushaltsplanes hinaus gestattet.

Verden (Aller), 09.03.2017

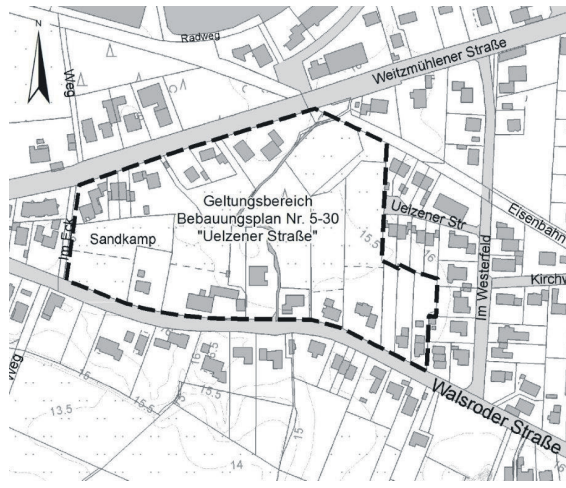
LANDKREIS VERDEN
Der Landrat

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 5-30 „Uelzener Straße“

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Verden (Aller) hat in seiner Sitzung am 06.04.2017 gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5-30 „Uelzener Straße“ im Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 5-30 umfasst, wie in der Planskizze dargestellt, den Bereich westlich der Uelzener Straße zwischen Weitzmühlener Straße, Walsroder Straße und der Straße Im Eck. Ziel der Planung ist die Ausweisung von Wohnbauflächen, im Wesentlichen für den Einfamilienhausbau. Die allgemeinen Ziele, der Zweck und die wesentlichen Auswirkungen der Planung werden in einer öffentlichen Bürgerversammlung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB am **Donnerstag, den 6. April 2017, um 18:00 Uhr, im Dorfgemeinschaftshaus der Ortschaft Eitze, Eitzer Dorfstraße 24, 27283 Verden (Aller)**, dargelegt. Hierbei wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der vorgesehenen Planung gegeben.

Verden (Aller), den 13.03.2017

Stadt Verden (Aller)
Der Bürgermeister



GRABSTEINKONTROLLE 2017

Alljährlich nach der Frostperiode im Mai sollen auf den gemeindlichen Friedhöfen in Etelsen, Holtebüttel und Völkersen die Grabdenkmäler auf ihre Standfestigkeit überprüft werden. Hiermit werden gemäß §§ 23 und 24 der Friedhofssatzung des Fleckens Langwedel vom 21. Juni 2012, in der zur Zeit gültigen Fassung, alle Nutzungsberechtigten von Grabstellen aufgefordert, lose oder schiefstehende Grabsteine fachkundig bis zum 30. April 2017 befestigen zu lassen.

Langwedel, den 15. März 2017

FLECKEN LANGWEDEL
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

zur 4. Sitzung des Ortrates Ottersberg am 22.03.2017 um 20:00 Uhr, Ratssaal des Rathauses, Grüne Str. 24 in 28870 Ottersberg lade ich mit folgender Tagesordnung ein:

Bei Bedarf findet vor Beginn und nach Abschluss der öffentlichen Tagesordnungspunkte eine Einwohnerfragestunde von jeweils bis zu 30 Minuten statt.

Tagesordnung

- Öffentliche Sitzung
- Eröffnung der Sitzung und Begrüßung durch die/den Vorsitzende/n; - Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit; - Feststellung der Tagesordnung und evtl. Beschluss über Anträge zur Änderung; - Einbringen von Anträgen
 - Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Ortrates Ottersberg vom 07.02.2017.
 - 17/0116 Umgestaltung Schulvorplatz Sachstandsbericht und Abstimmung über die weitere Vorgehensweise
 - 17/0117 Verkehrssichernde und -gestaltende Maßnahmen
 - 17/0110 a Sachstand Bebauungsplan Nr. 112 a „Biogasanlage“
 - 6 Mitteilung der Verwaltung

- 7 Anfragen, Anregungen, Berichte, Termine
- 8 Schließung der Sitzung

Flecken Ottersberg
gez. Horst Hofmann
Bürgermeister
(L.S.)

Hinweis: Die Bekanntmachung sowie weitere Informationen zu den o.g. Tagesordnungspunkten werden im Internet unter www.flecken-ottersberg.de veröffentlicht.

2. Änderungssatzung zur HAUPTSATZUNG der Gemeinde Oyten

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in der Fassung vom 17.10.2010 (Nds.GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Oyten in seiner Sitzung vom 30.01.2017 folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 15.10.2012 beschlossen:

§ 1

Änderungen

§ 4 wird wie folgt geändert:

§ 4 Beschließende Ausschüsse

Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses nach § 76 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird für die in dieser Regelung bestimmte Gruppen von Angelegenheiten auf die nachfolgend benannten Ausschüsse des Rates im Rahmen der bestehenden Haushaltsermächtigungen übertragen:

1. Auf den Ausschuss für Umwelt und Gemeindeentwicklung (AUGE)

- Verfahrensbeschlüsse im Bauleitplanverfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und sonstiger städtebaulicher Satzungen, soweit nicht die ausschließliche Zuständigkeit des Rates gegeben ist (hiervon ausgenommen ist der Aufstellungsbeschluss als einleitender Beschluss für das Satzungsverfahren, dieser Beschluss verbleibt in der Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses).
- Stellungnahmen zu Bauleitplan- und Planfeststellungsverfahren anderer Behörden (Nachbargemeinden)
- Maßnahmen in Natur- und Landschaftsschutzgebieten, Landschaftspläne, Grünordnungspläne und Forstangelegenheiten (Einzelmaßnahmen)
- Naturschutz (Stellungnahmen bzw. Verfahren anderer Behörden)
- Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Anlegung von Ökoflächen
- Maßnahmen an Spielplätzen, Friedhöfen und Grünanlagen
- Stellungnahmen zu besonderen Maßnahmen in Flurbereinigerungsverfahren (Teilnehmerrechte und -pflichten)

2. Auf den Ausschuss für Jugend, Kultur, Soziales, Senioren und Sport (JuKSSS)

- freiwillige Zuschüsse an Institutionen, Vereine und Verbände in den Bereichen Jugend, Kultur, Soziales, Senioren und Sport bis zu einer Wertgrenze von 10.000 € im Einzelfall

§ 2

Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt mit sofortiger Wirkung nach Bekanntgabe in Kraft.

Oyten, 14.02.2017

gez. Cordes
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Oyten für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Oyten in seiner Sitzung am 30.01.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

- Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird
- im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 27.702.400 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 27.979.400 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 197.800 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €

- im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 26.367.200 €
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 25.444.400 €
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 2.754.700 €
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 6.373.700 €
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 3.000.000 €
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 590.300 €
- festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushalts 32.121.900 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushalts 32.408.400 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditemächtigung) wird auf 3.000.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 400.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	340 v.H.
Grundsteuer B für die Grundstücke	340 v.H.
Gewerbesteuer	400 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 10.000 Euro im Haushaltsjahr 2017 sind unerheblich im Sinne des § 117 Absatz 1 Satz 2 NKomVG.

Oyten, 02.02.2017

Der Bürgermeister
gez. Cordes
(L.S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit verkündet. Die gemäß §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Verden am 10.03.2017 unter dem Aktenzeichen 20/916-01/0 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 20.03.2017 bis einschl. 28.03.2017 im Rathaus Oyten, Zimmer 2, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Weiter wird noch darauf hingewiesen, dass der gem. § 151 NKomVG aufgestellte Bericht der Gemeinde Oyten über seine Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts und die Beteiligungen daran (Beteiligungsbericht) dem Haushaltsplan als Anlage beigelegt ist. Die Einsicht in den Bericht ist jedermann zu den Dienststunden auch über die o. g. förmliche Auslegungsfrist des Haushaltsplanes hinaus gestattet.

Oyten, 14.03.2017

GEMEINDE OYTEN
Der Bürgermeister

Satzung

zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Blender über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätte (Benutzungsgebührensatzung) v. 26.11.2015

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes v. 28.10.2006 (Nds. GVBl. Seite 473) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung v. 11.02.1992 (Nds. GVBl. Seite 29) i.V.m. § 20 des Nds. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung v. 07.02.2002 (Nds. GVBl. Seite 57) hat der Rat der Gemeinde Blender in seiner Sitzung am 16.02.2017 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 7 der Benutzungsgebührensatzung erhält folgende neue Fassung:

- (1) Für Kinder, die in der Krippengruppe, in der verlängerten Kindergartengruppe und in der Schulkinderbetreuung betreut werden, ist die Teilnahme am Mittagessen verpflichtend.
- (2) Für die Teilnahme am Mittagessen ist ein monatliches Pflegegeld zu zahlen. Das Pflegegeld wird für 12 Monate erhoben. Die Pauschale geht von einer fünfzügigen Betreuung in der Woche aus. Sofern weniger Tage in Anspruch genommen werden, erfolgt eine anteilige Minderung der Pauschale.
- (3) Eine Erstattung des Pflegegeldes bei Nichtteilnahme am Mittagessen erfolgt grundsätzlich nicht.
- (4) Die Höhe des pauschalierten Pflegegeldes richtet sich nach den in Rechnung gestellten Kosten des Anbieters.
- (5) Die Gemeinde behält sich vor die monatliche Pauschale für die Pflegekosten anzupassen, sofern die Kosten des Anbieters sich verändern.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Blender, den 22.02.2017

Gemeinde Blender

gez. Meyer
Bürgermeister

gez. Hesse
Gemeindedirektor

Satzung

zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Emtinghausen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätte (Benutzungsgebührensatzung) v. 12.11.2015

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes v. 28.10.2006 (Nds. GVBl. Seite 473) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung v. 11.02.1992 (Nds. GVBl. Seite 29) i.V.m. § 20 des Nds. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung v. 07.02.2002 (Nds. GVBl. Seite 57) hat der Rat der Gemeinde Emtinghausen in seiner Sitzung am 28.02.2017 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 7 der Benutzungsgebührensatzung erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Teilnahme am Mittagessen ist für Kinder, die an Betreuungsangeboten mit Verpflegung teilnehmen, verpflichtend.
- (2) Für die Teilnahme am Mittagessen ist ein monatliches Pflegegeld zu zahlen. Das Pflegegeld wird für 12 Monate erhoben. Die Pauschale geht von einer fünfzügigen Betreuung in der Woche aus. Sofern weniger Tage in Anspruch genommen werden, erfolgt eine anteilige Minderung der Pauschale.
- (3) Eine Erstattung des Pflegegeldes bei Nichtteilnahme am Mittagessen erfolgt grundsätzlich nicht.
- (4) Die Höhe des Pflegegeldes richtet sich nach den in Rechnung gestellten Kosten des Anbieters.
- (5) Die Gemeinde behält sich vor die monatliche Pauschale für die Pflegekosten anzupassen, sofern die Kosten des Anbieters sich verändern.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Emtinghausen, den 28.02.2017

Gemeinde Emtinghausen

gez. Bremer
Bürgermeister

gez. Hesse
Gemeindedirektor

Satzung

zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Riede über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätte (Benutzungsgebührensatzung) v. 19.11.2015

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes v. 28.10.2006 (Nds. GVBl. Seite 473) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung v. 11.02.1992 (Nds. GVBl. Seite 29) i.V.m. § 20 des Nds. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung v. 07.02.2002 (Nds. GVBl. Seite 57) hat der Rat der Gemeinde Riede in seiner Sitzung am 21.02.2017 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 7 der Benutzungsgebührensatzung erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Teilnahme am Mittagessen ist für Kinder, die an Betreuungsangeboten mit Verpflegung teilnehmen, verpflichtend.
- (2) Für die Teilnahme am Mittagessen ist ein monatliches Pflegegeld zu zahlen. Das Pflegegeld wird für 12 Monate erhoben. Die Pauschale geht von einer fünfzügigen Betreuung in der Woche aus. Sofern weniger Tage in Anspruch genommen werden, erfolgt eine anteilige Minderung der Pauschale.
- (3) Eine Erstattung des Pflegegeldes bei Nichtteilnahme am Mittagessen erfolgt grundsätzlich nicht.
- (4) Die Höhe des pauschalierten Pflegegeldes richtet sich nach den in Rechnung gestellten Kosten des Anbieters.
- (5) Die Gemeinde behält sich vor die monatliche Pauschale für die Pflegekosten anzupassen, sofern die Kosten des Anbieters sich verändern.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Riede, den 22.02.2017

Gemeinde Riede

gez. Winkelmann
Bürgermeister

gez. Hesse
Gemeindedirektor

Satzung

zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Thedinghausen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätten (Benutzungsgebührensatzung) v. 17.11.2015

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes v. 28.10.2006 (Nds. GVBl. Seite 473) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung v. 11.02.1992 (Nds. GVBl. Seite 29) i.V.m. § 20 des Nds. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung v. 07.02.2002 (Nds. GVBl. Seite 57) hat der Rat der Gemeinde Thedinghausen in seiner Sitzung am 07.02.2017 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 7 der Benutzungsgebührensatzung erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Teilnahme am Mittagessen ist für Kinder, die an Betreuungsangeboten mit Verpflegung teilnehmen, verpflichtend.
- (2) Für die Teilnahme am Mittagessen ist ein monatliches Pflegegeld zu zahlen. Das Pflegegeld wird für 12 Monate erhoben. Die Pauschale geht von einer fünfzügigen Betreuung in der Woche aus. Sofern weniger Betreuungstage gebucht werden, erfolgt eine anteilige Minderung der Pauschale.
- (3) Eine Erstattung des Pflegegeldes bei Nichtteilnahme am Mittagessen erfolgt grundsätzlich nicht.
- (4) Die Höhe des pauschalierten Pflegegeldes richtet sich nach den in Rechnung gestellten Kosten des Anbieters.
- (5) Die Gemeinde behält sich vor die monatliche Pauschale für die Pflegekosten anzupassen, sofern die Kosten des Anbieters sich verändern.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Thedinghausen, den 22.02.2017

Gemeinde Thedinghausen

gez. Metz
Bürgermeister

gez. Hesse
Gemeindedirektor

Bekanntmachung gemäß § 52 Abs. 2 GmbH Gesetz sowie § 20 g des Gesellschaftervertrages setzt sich der Aufsichtsrat unserer Gesellschaft wie folgt zusammen:

Herr Landrat Peter Bohlmann,
27299 Langwedel -Vorsitzender-, Landrat
Herr Rainer Aucamp,
28832 Achim, Rentner
Herr Bodo Becker,
28876 Oyten, Rentner
Herr Lutz Brockmann,
27283 Verden, Bürgermeister
Herr Dr. Christian Frühwald,
27283 Verden, Geschäftsführer
Herr Fritz-Heiner Hepke,
28832 Achim, Dipl.-Verwaltungswirt i.R.
Marcus Neumann,
28876 Oyten, Polizeibeamter
Herr Jochen Rohrberg,
27299 Langwedel, Dipl.-Betriebswirt (FH)
Frau Ulla Schobert,
27283 Verden, Dipl.-Sozialpädagogin
Herr Sven Sottorff,
27283 Verden, Gastronom
Frau Jutta Sodys,
27283 Verden, -stellvertretende Vorsitzende, Lehrerin

Kreisbaugesellschaft des Kreises Verden mbH
-Geschäftsleitung-

Bekanntmachung

zur 2. Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Thedinghausen/Bruchhausen-Vilsen, am Montag, 20.03.2017, 15:00 Uhr, Klärwerk, Finkenburg, 27321 Thedinghausen-Eißel, Mehrzweckraum.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit.
2. Betriebsbesichtigung der Kläranlage
3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Thedinghausen/Bruchhausen-Vilsen am 13.12.2016
4. Neubau einer Lager- und Fahrzeughalle bei der Kläranlage Eißel
5. Information zur zukünftigen Klärschlammverwertung
6. Mitteilungen und Anfragen
- 6.a) Anfrage des Ratscherrn Dieter Tank

Thedinghausen, den 08.03.2017

**Abwasserzweckverband
Thedinghausen/Bruchhausen-Vilsen**

gez. Hesse
Verbandsgeschäftsführer

**Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft
Bierden**

am Mittwoch, d. 12.04.2017 im Gasthaus Meyer, Bierden.
Auszahlung des Jagdgeldes ab 19.00 Uhr. Beginn der Ver-
sammlung 20.00 Uhr.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Protokollverlesung
3. Bericht des 1. Vorsitzenden
4. Kassenbericht
5. Entlastung des Vorstandes und Kassenführers
6. Wahlen:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) Stellvertretender Vorsitzender
 - c) Kassenführer
 - d) Schriftführer
 - e) Kassenprüfer
7. Verschiedenes

Jagdgenossenschaft Bierden
Der Vorstand

**Einladung zur Versammlung der
Jagdgenossenschaft Verdenermoor**

Ort: Gaststätte a. d. Campingplatz am Sahlingsloh, am
25.03.2017 um 19.30 Uhr

1. Begrüßung und Feststellung der ordentlichen Einladung
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht der Jagdpächter
4. Bericht des Kassenführers und Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Beschlussfassung über die Jagdverpachtung
7. Wahlen des - 1. Vorsitzenden
 - Schriftführer
 - Kassenführer
 - Kassenprüfer
8. Verschiedenes

14.03.2017

gez. Fred Hüneke
1. Vorsitzender

**Mitgliederversammlung des Wasser- und Bodenverbandes
Bassener Mühlengraben**

Am Donnerstag, den 30. März 2017 findet im Restaurant
Wachtelkönig (Achimer Golfclub), Roedenbeckstraße 55,
28832 Achim um 10.00 Uhr eine Mitgliederversammlung des
Wasser- und Bodenverbandes Bassener Mühlengraben statt.

Tagesordnung:

1. Neuwahl des Verbandsausschusses gem. §10
der Verbandssatzung

Die Versammlung ist nicht öffentlich.

Die Bekanntmachung erfolgt unter Hinweis auf § 31 der Ver-
bandssatzung vom 31.01.1996, veröffentlicht im Amtsblatt für
den Landkreis Verden Nr. 14 vom 06.04.1996

**Wasser- und Bodenverband
Bassener Mühlengraben**
gez. Werner Ahrens
Verbandsvorsteher

Abbauberechtigte Grundeigentümer Eitze

Am Mittwoch, 22. März 2017, 18:00 Uhr, findet in der
Gaststätte „Am Kamin“ in Eitze eine Versammlung der
abbauberechtigten Grundeigentümer statt.

Tagesordnung:

- Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Tätigkeitsbericht
- Rechnungslegung
- Entlastung des Bevollmächtigten
- Verschiedenes

Nichterschiene unterwerfen sich dem Beschluss der anwesen-
den Mitglieder.

Der Bevollmächtigte
gez. Kurt Helberg